



«Neuer Berufsauftrag für Lehrpersonen»

**Umsetzung in der Stadt Winterthur -
Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralschulpflege**

Winterthur, 02.02.2017

Bedeutung des vorliegenden Dokumentes

Die meisten Bestimmungen für die Umsetzung des neuen Berufsauftrags (nBA) sind kantonal geregelt und beschrieben. Darin enthalten sind auch die Gestaltungsmöglichkeiten für die Schulleitungen der einzelnen Schulen

Das vorliegende Papier ergänzt die kantonalen Dokumente. Es beinhaltet einerseits Beschlüsse der Zentralschulpflege ZSP, die den städtisch übergeordneten Rahmen festlegen, andererseits Empfehlungen für die Umsetzung in den einzelnen Schulen.

Folgende aktuellen Dokumente (nicht abschliessend) sind für die praktische Umsetzung handlungsleitend:

- Neu definierter Berufsauftrag: LPG-Änderung (VSA Zürich)
- Neu definierter Berufsauftrag: LPVO-Änderung (VSA Zürich)
- Neu definierter Berufsauftrag: Handbuch für Schulleitende (VSA Zürich)
- Neu definierter Berufsauftrag: Hinweise fürs Schuljahr 2017/2017 (VSA Zürich)
- nBA - Neuer Berufsauftrag für Lehrpersonen - Umsetzung in der Stadt Winterthur (DSS Winterthur)

Zusätzliche Abgrenzungen von Überzeitguthaben

Beschluss ZSP 04.10.2016

Auf den Wechsel des Kalenderjahres wird keine Abgrenzung von Arbeitszeitsaldi vorgenommen.

Erläuterungen

Das Gemeindeamt des Kantons Zürichs schreibt den Gemeinden vor, die Arbeitszeitsaldi der Mitarbeitenden auf das Ende des Kalenderjahrs abzugrenzen. Dies ist jedoch für die Lehrpersonen aufgrund der Bestimmungen des neuen Berufsauftrags bzw. aufgrund der schulischen Organisation nach Schuljahren statt Kalenderjahren nicht sinnvoll. Es daher darauf verzichtet. Hingegen wird auf die Regelung der Übertragung von Arbeitszeitsaldi über die Schuljahresgrenze hingewiesen.

Ein positiver Arbeitszeitsaldo bei einer Lehrperson kann nur in ausserordentlichen Situationen entstehen. Dabei sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: Einerseits überträgt die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben. So ist beispielsweise denkbar, dass eine Lehrperson mit einem Beschäftigungsgrad von 100% noch zusätzlich zwei verbleibende Unterrichtslektionen übernimmt. Diese Mehrlektionen werden grundsätzlich nicht mehr vergütet, sondern führen zu einem positiven Arbeitszeitsaldo.

Andererseits können auch ausserordentliche Umstände in einer Klasse dazu führen, dass die Lehrperson nicht vorgesehene Arbeitszeit aufwenden muss, die zu einem positiven Arbeitszeitsaldo führt. Als Beispiele werden zusätzliche Elterngespräche nach einem Vorfall in der Klasse oder die Zusammenarbeit mit der Jugendstaatsanwaltschaft aufgrund eines straffälligen Jugendlichen genannt. Die Lehrperson ist in solchen Situationen verpflichtet, die Schulleitung innert zweier Wochen in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise soll die Schulleitung auch rechtzeitig eine Entlastung für die Lehrperson prüfen und umsetzen können.

Laut § 11 LPVO kann ein positiver Arbeitszeitsaldo beim Schuljahreswechsel bis maximal 300 Stunden, ein negativer bis maximal 50 Stunden aufs nächste Schuljahr übertragen werden. Übersteigt der positive Arbeitszeitsaldo 300 Stunden, verfallen Ende Schuljahr grundsätzlich die darüber hinaus geleisteten Stunden. Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann ausnahmsweise vergütet werden, wenn die das Vollpensum übersteigende Arbeitszeit innerhalb der zugeteilten Vollzeiteinheiten erteilt wurde. Bei einem grösseren negativen Arbeitszeitsaldo wird eine Lohnkürzung vorgenommen.

Es wird empfohlen, von einem Übertrag auf das Folgejahr sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ein Übertrag muss ohne zusätzliche Ressourcen im Folgejahr kompensiert werden.

Arbeitszeitfaktor pro Lektion

Beschluss ZSP 04.10.2016

Die Zentralschulpflege empfiehlt den Winterthurer Schulen, während einer Einführungszeit von zwei Jahren nicht vom Arbeitszeitfaktor von 58 Stunden pro Wochenlektionen Unterricht abzuweichen.

Erläuterungen

Schulleitende erhalten mit dem neuen Berufsauftrag ein Führungsinstrument, das ihnen die Organisation und Erledigung der Arbeiten durch den gezielten Einsatz der Personalressourcen ermöglicht. Schulleitungen können somit die vorhandenen Ressourcen zielgerichtet einsetzen.

Der Arbeitszeitfaktor für eine Wochenlektion von 58 Stunden darf nur beim Vorliegen von Gründen gemäss § 19a LPG abweichen:

- a) *die Lehrperson Lektionen in Klassen erteilt, deren Grösse vom Durchschnitt abweicht,*
- b) *die Lehrperson nur wenige Fächer erteilt und dieselbe Lektion in verschiedenen Klassen erteilen kann,*
- c) *der Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrperson für das Erteilen der Unterrichtslektion gering ist,*
- d) *bei der Lehrperson besondere Umstände vorliegen.*

Die Möglichkeit, der Schulleitung im Rahmen des neuen Berufsauftrags bei der Verteilung der Arbeitszeit Schwerpunkte zu setzen, soll während der Einführungszeit diskutiert werden. Wichtig ist, dass während einer Einführungszeit generell Erfahrungen gesammelt werden, bevor Detailanpassungen vorgenommen werden. Der Verband Zürcher Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZH empfiehlt im ersten und zweiten Jahr am Umrechnungsfaktor von 58 Wochenlektionen nichts zu ändern. Die Zentralschulpflege schliesst sich dieser Empfehlung an.

Entschädigung von Hausämtern und Spezialfunktionen

Beschluss ZSP 04.10.2016

Lehrpersonen erledigen ihre Aufgaben für die Schule (inklusive Hausämter) innerhalb des Berufsauftrags ohne zusätzliche Entschädigung. Die Anstellung der BSC (Beauftragte Schule und Computer) erfolgt ausserhalb des Berufsauftrags zusätzlich. Eine Überprüfung der BSC-Anstellung findet auf Beginn des Schuljahres 2020/21 statt. Die Entschädigung für Konventsvertretungen in Behörden erfolgt ausserhalb des Berufsauftrags und wird über zusätzliche Anstellungen (Zentralschulpflege) oder Behördenentschädigungen (Kreisschulpflege) abgegolten. Fachvorsteher/innen erhalten ausserhalb des Berufsauftrags die Entschädigung gemäss Anhang IV zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen als Pauschale. Das DSS wird eingeladen, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

Erläuterungen

Grundsätzlich gehört das Erfüllen von Aufgaben in der Schule (Hausämter) zum Berufsauftrag. Anstellungen über 100% sind nicht zulässig und nicht vorgesehen. Erledigt eine Lehrperson zusätzliche Arbeiten, tätigt sie diese grundsätzlich innerhalb ihrer Arbeitszeit. Die Gemeinde kann aber festlegen, ob und welche besonders aufwändigen Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrags zusätzlich entschädigt werden.

Zu den aufwändigen Aufgaben im Sinne des Gesetzes gehört der pädagogische Informatiksupport (BSC). Aufgrund des Projekts ICT-Primar und der geplanten Neueinführung des Fachs Medien und Informatik im Lehrplan 21 wird an der Ressourcenausstattung der BSC derzeit nichts verändert und die BSC-Tätigkeit wird ausserhalb des Berufsauftrags zusätzlich erbracht.

Die Entschädigungen für Konvents-Vertretungen in der Behörde erfolgen ebenfalls ausserhalb des Berufsauftrags und werden über zusätzliche Anstellungen (Zentralschulpflege) oder Behördenentschädigung (Kreisschulpflege) abgegolten.

Fachvorsteherschaften erhalten ausserhalb des Berufsauftrags die Entschädigung gemäss Anhang IV zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen als Pauschale.

Umsetzung des neuen Berufsauftrages für DAZ Lehrpersonen

Beschluss ZSP 04.10.2016

Für Lehrpersonen für Anfangs- und Aufnahmeunterricht (DaZ und AK) gelten die Bestimmungen des Berufsauftrags per Schuljahr 17/18. Das DSS wird eingeladen, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

Erläuterungen

DaZ-Lehrpersonen in den Schulen gehören zur Schulgemeinschaft und erziehen, begleiten und unterrichten die Schülerinnen und Schüler in gleichen Massen. Die kommunalen Anstellungsbedingungen sollen den kantonalen gleichgestellt und die dafür notwendigen Grundlagen aufs Schuljahr 17/18 geschaffen werden.

Umsetzung des neuen Berufsauftrages für Klassenassistenzen

Beschluss ZSP 04.10.2016

Für Klassenassistenzen werden die Bestimmungen des Berufsauftrags nicht angewendet.

Erläuterungen

Für Klassenassistenzen werden die Bestimmungen des Berufsauftrags nicht angewendet. Sie sind keine Lehrpersonen und bereits heute nach Stundenpensum angestellt.

Umsetzung des neuen Berufsauftrages in den Sonderschulen

Beschluss ZSP 04.10.2016

Für die Lehrpersonen der kommunalen Sonderschulen sowie für Therapeut/innen wird der Berufsauftrag ab dem Schuljahr 2018/19 umgesetzt.

Erläuterungen

Die Projektgruppe «Neu definierter Berufsauftrag für Lehrpersonen» (nBA) hält fest, dass die zeitliche Umsetzung des neuen Berufsauftrages in den Sonderschulen per 1.8.2017 zeitlich nicht umsetzbar ist. Zu viele Fragen und Unklarheiten müssen noch geklärt werden.

Umfang der Zeiterfassung

Beschluss ZSP 04.10.2016

Die Lehrpersonen der Stadt Winterthur erfassen die Zeit für die Bereiche Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung und weisen ihre dafür benötigte Arbeitszeit gegenüber der Schulleitung aus.

Erläuterungen

In § 19b LPG wird festgehalten, dass die Lehrpersonen ihren Zeitaufwand für die Tätigkeiten gemäss §§ 18a–18c LPG erfassen. Die Arbeitszeiterfassung umfasst rund 10-15% der Arbeitszeit. Die Verordnung legt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–18 c fest, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.

Da diese Tätigkeiten unregelmässig anfallen, werden sie von der Schulleitung Ende des Schuljahres kontrolliert. Die Schulleitung legt die Instrumente zur Arbeitszeiterfassung fest. Das DSS stellt den Schulleitungen zentrale Arbeitszeiterfassungsvorlagen als Unterstützung zur Verfügung. Es soll eine möglichst einfache Erfassung zur Anwendung kommen. Es kann auf bestehende und kostenneutrale Zeiterfassungsvorlagen vom VSA oder die vom VZS neu erstellte Vorlage zurückgegriffen werden.

Anpassung der Stundenpläne im Kindergarten

Beschluss ZSP 17.01.2017

Für das Schuljahr 17/18 wird das bisherige Kindergarten-Modell (Modell 1/1) beibehalten und die Start- und Endzeiten des Kindergartens angepasst. Beginn des Kindergartens am Vormittag neu um 8.10 Uhr (heute 8.00 Uhr) und Ende am Nachmittag neu 15.25 Uhr (heute 15.40 Uhr).

Erläuterungen

Für die Kindergartenstufe gelten folgende Angebots bzw. Besuchspflichten:

Unterricht	Unterrichtsangebot (Angebotspflicht für Schulen)	Besuchspflicht für Schülerinnen und Schüler
1. Schuljahr	18 h 20 min – 21 h 30 min	16 h 30 min – 19 h 30 min
2. Schuljahr	20 h 40 min – 23 h 00 min	18 h 00 min – 21 h 00 min

Ab nächstem Schuljahr muss gemäss Vorgaben des Kantons der Stundenplan der Unterstufe angepasst werden, d.h. der Unterricht beginnt und endet gleichzeitig wie auf der Primarstufe. Daher müssen die Anfangs- und Schlusszeiten des Kindergartens angepasst werden:

- Auffangzeit am Vormittag: 8.10 bis 8.30 Uhr
- Unterrichtszeit am Vormittag: 8.30 bis 11.50 Uhr;
- Unterrichtszeit am Nachmittag: 13.45 bis 15.25 Uhr.

Damit in Winterthur (und in anderen Gemeinden) das aktuelle Modell 1/1 (jede Kindergartenstufe besucht einen Nachmittag) im Schuljahr 2017/18 geführt werden kann, wird der Bildungsrat im Februar 2017 über eine Anpassung der Stundentafel entscheiden. Voraussichtlich ab Schuljahr 2018/19 tritt der Lehrplan 21 mit einer neuen Lektionentafel in Kraft. Dies wird eine Änderung der Nachmittags-Stundenpläne bewirken, indem neu der 2. Kindergarten zwei Nachmittage Unterricht hat, während der 1. Kindergarten nur noch am Morgen stattfinden wird.

Kompensation altersbedingte Mehrferien

Beschluss ZSP 31.01.2017

Die Stadt Winterthur stellt den Schulen für alle über 50- und über 60-jährigen Klassenlehrpersonen das Pensum für die Kompensation der 5. bzw. 5 und 6. Ferienwoche (42 bzw. 84 Stunden bei einem 100 %-Pensum) auf eigene Kosten zur Verfügung. Damit kann eine andere Lehrperson ihr Pensum erhöhen, um schulische Aufgaben zu übernehmen, welche die Klassenlehrperson mit erhöhtem Ferienanspruch abgibt. Die ZSP nimmt Kenntnis davon, dass die Kosten dazu wiederkehrend 0.9 Mio. Franken betragen. Das Departement Schule und Sport (DSS) wird beauftragt, den entsprechenden Kreditantrag an den Grossen Gemeinderat zu Händen der Volksabstimmung zu stellen.

Ab Schuljahr 2017/18 gilt folgende Regelung für Härtefälle: Besteht das Team aus einem ausserordentlichen hohen Anteil Personen mit fünf oder sechs Ferienwochen und sind weitere besondere Umstände vorhanden, welche die Ressourcenplanung im Schulalltag erschweren, kann die Schulleitung in Rücksprache mit dem entsprechenden Präsidium der Kreisschulpflege einen Antrag für zusätzliche Vollzeiteinheiten an die Zentralschulpflege stellen. Im Antrag muss ausgewiesen sein, wie viele zusätzliche Vollzeiteinheiten (VZE) benötigt werden.

Erläuterungen

Mit Einführung des nBA wird die neue Regelung des Ferienanspruchs die altersbedingte Pensenreduktion ablösen. Die bisherige altersbedingte Pensenreduktion (d.h. die Reduktion des Vollpensums um 2 WL ab Beginn des Schuljahres, in welchem die Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet) wird mit der Einführung des neu definierten Berufsauftrags aufgehoben. Gemessen am Beschäftigungsgrad von 100% erhält eine Lehrperson neu eine Zeitgutschrift von 42 Stunden ab 50 Jahren (2% oder 0.02 VZE) und von 84 Stunden (4% oder 0.04 VZE) ab 60 Jahren. Lehrpersonen können Ferien nur während der Schulferien beziehen. Entsprechend führt der Ferienanspruch zu einer Reduktion in einem oder mehreren der Tätigkeitsbereiche für die Schule.

Der Schulunterricht ist von der Zeitgutschrift bzw. einer allfälligen Kompensation nicht betroffen. Aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs von älteren Lehrpersonen steht einer Schule aber weniger Arbeitszeit zur Verfügung für Tätigkeiten wie Zusammenarbeit, Mitgestaltung der Schule oder Weiterbildung. Schulen mit einem hohen Anteil an älteren Lehrpersonen haben damit im Vergleich zu Schulen mit jüngeren ein kleineres Gesamtpensum. Die Gemeinde kann diese fehlenden Ressourcen mit kommunalen Vollzeiteinheiten auf der Grundlage von § 2e Abs. 2 lit. h nLPVO auf eigene Kosten ausgleichen.

Die generelle Kompensation der zusätzlichen Ferienwochen kann nicht allein von der ZSP beschlossen werden. Ein entsprechender Kreditantrag muss vom Volk genehmigt werden. Aufgrund der Dauer des politischen Entscheidungsprozesses kann eine solche Kompensation frühestens im Schuljahr 18/19 in Kraft treten.

Folgende Regelung für Härtefälle in Schulen soll in der Zwischenzeit zur Anwendung kommen um die Aufgabenerledigung sicherzustellen: Besteht das Team aus einem ausserordentlichen hohen Anteil an über 50-jährigen Lehrpersonen und sind weitere besondere Umstände vorhanden, welche die Ressourcenplanung im Schulalltag erschweren, kann die Schulleitung in Rücksprache mit dem entsprechenden Präsidium der Kreisschulpflege einen Antrag für zusätzliche Vollzeiteinheiten an die Zentralschulpflege stellen. Im Antrag muss ausgewiesen sein, wie viele zusätzliche Vollzeiteinheiten (VZE) benötigt werden.